

# **Benutzungs- und Gebührenverordnung für die Benutzung der Stephan-Keck-Halle und des Ortszentrums Laufen**

## **§ 1 Geltungsbereich, Erhebungsgrundsatz**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Stephan-Keck-Halle und das Ortszentrum Laufen.
- (2) Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwands für die Unterhaltung der Stephan-Keck-Halle sowie des Ortszentrums Laufen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für den laufenden Übungsbetrieb der Vereine bzw. sonstiger zugelassener Benutzer wie auch für den Schulsport sind in der Regel keine Benutzungsgebühren zu entrichten.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die Stephan-Keck-Halle und das Ortszentrum Laufen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Sulzbach-Laufen i.S.d. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO). Sie sind zur Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Wohls der Einwohner bestimmt.
- (2) Die Stephan-Keck-Halle und das Ortszentrum Laufen stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und dieser Verordnung der Einwohnerschaft, den örtlichen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen sowie der Gemeindeverwaltung Sulzbach-Laufen zur Abhaltung von Einzelveranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Räumlichkeiten stehen darüber hinaus zur laufenden Benutzung zur Verfügung. Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder dem öffentlichen Wohl dienen, haben dabei den Vorrang.
- (4) Veranstaltungen mit überwiegend privatem oder gewerblichem Charakter sowie Veranstaltungen von Auswärtigen können zugelassen werden.
- (5) Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, werden nicht zugelassen.

## **§ 3 Nutzung der Räumlichkeiten**

- (1) Die Räumlichkeiten werden von der Gemeindeverwaltung Sulzbach-Laufen verwaltet. Der Hausmeister übt dabei das Hausrecht aus.
- (2) Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten den Benutzern auf Antrag zur Verfügung.
- (3) Die Einreichung des Antrages hat schriftlich (mit Vordruck) mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst die Bestätigung über die Annahme des Antrags (Ausfertigung des Vordrucks) durch die Gemeinde bindet beide Parteien.
- (4) Von dieser Benutzungs- und Gebührenverordnung sowie vom Antragsvordruck abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeindeverwaltung schriftlich bestätigt wurden.
- (5) Veranstalter ist der Antragsteller. Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Der Gemeinde ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen
- (6) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen

Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie die behördlichen Genehmigungen (einschließlich GEMA) einzuholen.

(7) Die Sperrzeiten sind einzuhalten. Ggf. ist eine Sperrzeitverkürzung einzuholen.

(8) Die gewünschte Raumgestaltung (z.B. Dekoration, Bestuhlung) sowie Nutzung von Garderoben, Küchen, Toiletten etc. sind mit dem Hausmeister abzusprechen.

#### **§ 4 Zurückziehen des Antrages**

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag zurückziehen. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeindeverwaltung Sulzbach-Laufen mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.

(2) Tritt der Veranstalter später zurück, so werden die Grundgebühr in Höhe des hälftigen Betrages sowie die Nebengebühren in Höhe der bereits angefallenen Kosten erhoben. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeinde rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin) mitgeteilt wurde, oder die Räumlichkeit bzw. der Platz noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden konnte.

(3) Die Gemeinde kann die Benutzungsgenehmigung widerrufen, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden oder der Antragsteller seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung und/oder dem Antragsvordruck nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Eine Entschädigung erfolgt in diesem Fall nicht.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Gebührensatz**

(1) Die Gebühren bemessen sich nach der dieser Gebührenordnung beigelegten Gebührentabelle (Anlage). Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.

(2) Für den Fall, dass die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuerpflicht der in der Anlage festgelegten Gebühren erkennt, ist die Gemeinde berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

(2) Die Grundgebühr für die Halle und Räume beinhaltet die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch anfallenden Kosten für Strom, Wasser und Reinigung. Die Kosten für die Abfallentsorgung, die über das Übliche Maß hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Nicht in der Gebühr enthalten sind die Kosten für die eventuell erforderliche Gestaltung einer Brandsicherheitswache sowie Verwaltungsgebühren für gewerberechtliche oder polizeirechtliche Erlaubnisse. Entstehen der Gemeinde durch bestimmungswidrigen Gebrauch zusätzliche Auslagen, wird neben der Benutzungsgebühr ein entsprechender Auslagensatz erhoben.

(4) Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen.

(5) Der Abfall ist durch die Nutzer selber zu entsorgen.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.
- (2) Die Gebühr wird spätestens am Tag der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Die Benutzung kann von der Vorauszahlung der Benutzungsgebühr abhängig gemacht werden.
- (3) In begründeten Fällen kann die Benutzung der Räume von der Bereitstellung einer Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von 3.000,00 € abhängig gemacht werden.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten als die alkoholischen Getränke, in gleicher Menge und vergleichbarer Qualität.

## **§ 8 Auslagenersatz**

Bei Küchen- und Schankbetrieb ist der/die zuständige Hausmeister/in federführend einzusetzen. Die Abrechnung erfolgt am Tag der Veranstaltung direkt zwischen Veranstalter und Hausmeisterin und wird mit 12,00 €/Stunde abgerechnet. Die Anwesenheit vom Hausmeister während einer Veranstaltung wird mit 50,00 € pauschal zwischen Veranstalter und Hausmeister abgerechnet.

## **§ 9 Vergünstigungen**

- (1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrages einer Veranstaltung wird grundsätzlich nicht gewährt.
- (2) Über Vergünstigungen entscheidet der Bürgermeister und bei grundsätzlichen Fragen der Gemeinderat auf Anfrage in Einzelfällen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Sulzbach-Laufen, den 24.11.2022

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Sulzbach-Laufen, den 24.11.2022

Bock  
Bürgermeister

## Aktuelle Gebühren für die Stephan-Keck-Halle und das Ortszentrum Laufen

	Halle	Festsaal	Clubraum	Ortszentrum
Veranstaltungen allgemeiner Art	270,00 €	210,00 €	100,00 €	180,00 €
Ermäßigte Gebühr*	240,00 €	190,00 €	90,00 €	150,00 €
Zuschlag Küchenbenutzung (zzgl. USt)	80,00 €	80,00 €	80,00 €	60,00 €
Miete Bar	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Zuschlag Heizungs pauschale (von Okt. - März)	30,00 €	20,00 €	10,00 €	20,00 €
Zuschlag für Schutzbodenbelag	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €
Zuschlag (erhöhte Gebühr) bei Disco-, Tanz- und Faschingsveranstaltungen sowie konzeptionell vergleichbare Veranstaltungen	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Auf-/Abstuhlen	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Reinigungskosten (wenn mehr als 1 Std.)	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Mehrtägige Ausstellungen: Bei mehrtägigen Ausstellungen kostet der erste Tag die festgesetzte Gebühr, <b>ab dem 2ten Tag</b> ermäßigt sich die Gebühr auf täglich	180,00 €	130,00 €	60,00 €	100,00 €
Mehrtägige Ausstellungen ( <b>ermäßigt</b> ): Bei mehrtägigen Ausstellungen kostet der erste Tag die festgesetzte Gebühr, <b>ab dem 2ten Tag</b> ermäßigt sich die Gebühr auf täglich	160,00 €	110,00 €	50,00 €	80,00 €

\* Ermäßigte Gebühren werden festgesetzt bei:

- Konzerte, Liederabende, Vereinsveranstaltungen ortsansässiger Vereine (eine Veranstaltung je Kalenderjahr, gilt nicht bei Disco- und Faschingsveranstaltungen)
- Hochzeiten Sulzbach-Laufener Bürger

Bereits abgeschlossene Verträge werden hiervon ausgenommen und zu den bis 31.12.2022 geltenden Sätzen abgerechnet. (Gebühren ab 01.01.2023)